

## **Fit für das Vereinsjahr 2024**

**Oder: Was gibt es Neues für den Vorstand  
und seine Arbeit in 2024?**

Online-Seminar für die Ehrenamtsbörse des  
Regionalverbandes Saarbrücken am 22.01.2024

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**

**Patrick R. Nessler**

Kastanienweg 15  
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237

Telefax: 06894 9969238

E-Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

**[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)**

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht  
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände  
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

**Besuchen Sie uns im Internet**


**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



# RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

## Online-Seminar „Fit für das Vereinsjahr 2024“ am 22.01.2024

### Newsletter „RECHT.aktuell“



**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
**PATRICK R. NESSLER**

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich - Nachricht [HTML]


Was möchten Sie tun?

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>  
An: patrick.nessler@rkpn.de

Wenn Probleme mit der Darstellung dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich (Satzungsregelungsmöglichkeit).pdf  
334 KB

  
**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
**PATRICK R. NESSLER**

**RECHT.aktuell vom 14.02.2023**


Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Gesetz COVID-19BekG) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und vorauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsrechtsfragen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

### Die heutigen Themen



**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
**PATRICK R. NESSLER**

- **Vereinsrecht**
  - Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts
    - Verein ohne Rechtspersönlichkeit
    - Handelndenhaftung beim Verein ohne Rechtspersönlichkeit
  - Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane
  - Klage eines Mitglieds gegen den Vorstand
  - Präventiver Ausschluss eines Mitglieds aus Verband
  - Beendigung des Vereins ohne Liquidation
- **Steuerrecht**
  - Zuwendungsempfängerregister
  - Kooperation steuerbegünstigter Vereine
- **Arbeitsrecht**
  - Die Neuerungen beim Mindestlohn

## Die heutigen Themen

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- **Sonstiges**
  - Änderungen im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
  - Transparenzregister
  - Löschung persönlicher Daten aus Vereinsregister
  - Verein genießt Persönlichkeitsrecht
  - Nutzung des Logos nach Ausscheiden des Urhebers als Mitglied

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Vereinsrecht

## Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts

Oder: Verein ohne Rechtspersönlichkeit

Regelung zur Rechtsanwendung bis  
zum 31.12.2023

gemeint: „nicht eingetragen“

**§ 54 Satz 1 BGB (alt):**

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.



„Die gesetzliche Verweisung für das Recht der nicht eingetragenen Vereine auf das Recht der Personengesellschaften nach § 54 BGB ist nur historisch zu erklären und mittlerweile überholt ... Es ist daher mittlerweile allgemein anerkannt, dass auf den nicht rechtsfähigen Verein Vereinsrecht anzuwenden ist (mit Ausnahme der Vorschriften, welche die Rechtsfähigkeit voraussetzen).“

(OLG Nürnberg, Urt. v. 31.01.2011, Az. 4 U 1639/10)

Regelung zum „ideellen Verein“ seit dem 01.01.2024

**§ 21 BGB:**

Ein Verein, dessen Zweck **nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.



**§ 54 Abs. 1 S. 1 BGB (neu):**

Für Vereine, deren Zweck **nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist und die **nicht durch Eintragung in das Vereinsregister** Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden.



**Keine Änderung zur bisherigen Rechtslage!**

Regelung zum „wirtschaftlichen Verein“ seit dem 01.01.2024

**§ 22 BGB:**

Ein Verein, dessen **Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.



**§ 54 Abs. 1 S. 2 BGB (neu):**

Für Vereine, deren Zweck auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist und die **nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit** erlangt haben, sind die Vorschriften über die **Gesellschaft** entsprechend anzuwenden.



**Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) wurde mit Wirkung ab 01.01.2024 ebenfalls umfangreich geändert!**

## Die Anerkennung der (Teil-) Rechtsfähigkeit

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 21 BGB:

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt **Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts.



*„Zwischenzeitlich hat der Senat der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts die aktive und passive Parteifähigkeit zuerkannt (BGHZ 146, 341 ff.). Da § 54 Satz 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweist, kann ihm in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



*„Die verwirrende Bezeichnung „nichtrechtsfähiger Verein“ für Vereine, die heute als **rechtsfähig angesehen werden**, wird durch den Begriff „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.“*

(Bundestags-Drs. 19/27635, S. 123)

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts

Oder: Handelndenhaftung beim Verein ohne Rechtspersönlichkeit

## Die Handelndenhaftung beim nicht eingetragenen Verein

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 54 BGB (alt) :

Auf Vereine, die **nicht rechtsfähig** sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.



### § 54 Abs. 2 BGB (neu):

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.



**Keine Änderung zur bisherigen Rechtslage!**

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane

Oder: Auch ohne dies ausdrücklich erlaubende  
Satzungsregelung möglich!



### § 32 Abs. 2 BGB lässt hybride Versammlungen zu

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### § 32 Abs. 2 S. 1 BGB (neu):

Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort **im Wege der elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).



**Gilt über § 28 BGB auch für die Sitzungen des Vorstands und entsprechend für alle sonstigen Vereinsorgane!**



#### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... §§ 32, 33 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

### § 32 Abs. 2 BGB lässt virtuelle Versammlungen zu

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### § 32 Abs. 2 S. 2 BGB (neu):

Die Mitglieder können beschließen, dass **künftige Versammlungen** auch **als virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.



**Gilt über § 28 BGB auch für die Sitzungen des Vorstands und entsprechend für alle sonstigen Vereinsorgane!**



#### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... §§ 32, 33 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

**§ 32 Abs. 2 BGB verpflichtet zur Information**

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 32 Abs. 2 S. 3 BGB (neu):**

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss **bei der Berufung** auch angegeben werden, **wie die Mitglieder ihre Rechte** im Wege der elektronischen Kommunikation **ausüben können**.



**Gilt über § 28 BGB auch für die Sitzungen des Vorstands und entsprechend für alle sonstigen Vereinsorgane!**



**§ 40 Satz 1 BGB:**

Die Vorschriften des ... §§ 32, 33 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

**Klage eines Mitglieds gegen den Vorstand**

Oder: Das geht in der Regel nicht!

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Erteilung von Weisungen an den Vorstand

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 27 Abs. 3 S. 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



### § 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Der Beauftragte hat **vor der Abweichung** dem Auftraggeber **Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten**, wenn nicht mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

## OLG Brandenburg, Urt. v. 11.05.2023, Az. 5 U 38/23

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Im Verhältnis zum Vorstand ist der Verein vertreten durch seine Mitgliederversammlung als Geschäftsherr anzusehen.*

*Enthält nicht bereits die Satzung Weisungen an den Vorstand, erfolgen sie also aufgrund **Beschlussfassung** der Mitgliederversammlung. An solche Weisungen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden (§ BGB § 665);*

*das Weisungsrecht gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern steht der Mitgliederversammlung als „Auftraggeber“ und nicht dem gesamten Vorstand zu.*

*Es können einzelne Vereinsmitglieder dem Vorstand nicht bestimmte Handlungen auferlegen, sondern allenfalls die Unterlassung und Beseitigung konkreter Satzungsverstöße verlangen.“*

(OLG Brandenburg Urt. v. 11.5.2023, Az. 5 U 38/23)

OLG Brandenburg, Urt. v.  
11.05.2023, Az. 5 U 38/23

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

„Die **actio pro socio** im Vereinsrecht kann damit begründet werden, dass ein Rechtsschutz durch die Einhaltung vereinsinterner Zuständigkeiten möglicherweise zu spät eingreift. Verfügt der Verein über kein Aufsichtsorgan, das in der Lage oder willens ist, die Ansprüche geltend zu machen, könnte eine **actio pro socio** in Betracht kommen.

...

Eine **actio pro socio** ist im Vereinsrecht **ausnahmsweise** dann gegeben, wenn ein satzungs- oder gesetzwidriger Zustand durch die Mitgliederversammlung, insbesondere die Anfechtung rechtswidriger Beschlüsse der Versammlung, nicht mehr rechtzeitig repariert werden könnte. Sie führt nicht zu konkreten Handlungsansprüchen, sondern allenfalls zu Unterlassungs- oder Schadensersatzpflichten.“

(OLG Brandenburg, Urt. v. 11.05.2023, Az. 5 U 38/23)



„Actio pro socio“ nur im absoluten Ausnahmefall zulässig!

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Präventiver Ausschluss eines Mitglied aus dem Verband

Oder: Bei schwerwiegenden Gründen möglich!

### Problem bei Verbandsstrafen

*„Zutreffend ist die herrschende Meinung. Danach bedarf es für die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied.“*

**Regeln eines übergeordneten Verbands gelten grundsätzlich nur für dessen Mitglieder.** Sie erstrecken sich nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft eines nachgeordneten Vereins in dem übergeordneten Verband auf die Mitglieder des nachgeordneten Vereins.“

(BGH, Urt. v. 20.09.2016, Az. II ZR 25/15)



**Sanktionsgewalt eines Vereins grundsätzlich nur gegenüber den eigenen Mitgliedern gegeben!**

### Rechtsgrundlage für verbandsweiten Ausschluss

*„Die Befugnis, Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen auszuschließen, hat ein Verband – abgesehen von einer **Doppelmitgliedschaft** – auch dann, wenn ihm diese Befugnis durch die **Satzung des Mitgliedsvereins und seine Verbandssatzung** vermittelt wird.“*

*Sie kann sich außerdem dadurch ergeben, dass sich das Vereinsmitglied dieser Befugnis **durch die Teilnahme** vom Verband organisierten Sommercamps **konkludent unterwirft**. Die Befugnis umfasst auch das Ergreifen präventiver Maßnahmen.“*

(Leitsatz der SpuRt-Redaktion zu OLG München, Urt. v. 10.08.2023, Az. 29 U 6955/21)



**Rechtssicherheit erlangt man bei eindeutigen und einheitlichen Satzungsregelungen sowie Ausschreibungen zu Veranstaltungen!**

## Rechtsgrundlage für präventiven Ausschluss

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

„Ist die rechtliche Grundlage für einen **präventiven Vereins- und Verbandsausschluss** nicht ausdrücklich in der **Satzung** geregelt, findet er eine **Grundlage in § 314 BGB**, der gesetzlichen Regelung der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verband bzw. Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. ...

**Einen solchen wichtigen Grund kann die präventive Abwehr der Gefahr sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Verbandsbereich darstellen.** Hierfür ist nicht erforderlich, dass ein erfolgter sexueller Übergriff durch den auszuschließenden Trainer feststeht. Ausreichend ist, dass der Verband auf einer konkreten Tatsachenbasis von hinreichendem Gewicht nachvollziehbar zu der Bewertung kommt, dass eine Gefahr von sexuellem Missbrauch für Kinder durch den Trainer besteht und dieser Trainer angesichts des erheblichen Ausmaßes des gegebenenfalls drohenden Schadens insgesamt auszuschließen ist, wenn nur auf diese Weise sicherzustellen ist, ihn im Bereich der Fußballvereine von Kindern fernzuhalten.“

(Leitsätze der SpuRt-Redaktion zu OLG München, Urt. v. 10. 8.2023, Az. 29 U 6955/21)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Beendigung des Vereins ohne Liquidation

Oder: Wenn der Verein keine Mitglieder mehr hat

### Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### **§ 41 BGB:**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.



#### **§ 47 BGB:**

Fällt das Vereinsvermögen **nicht an den Fiskus**, so **muss eine Liquidation stattfinden**, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.



#### **§ 51 BGB:**

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem **Ablauf eines Jahres** nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

### OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.09.2022, Az. 25 Wx 16/22

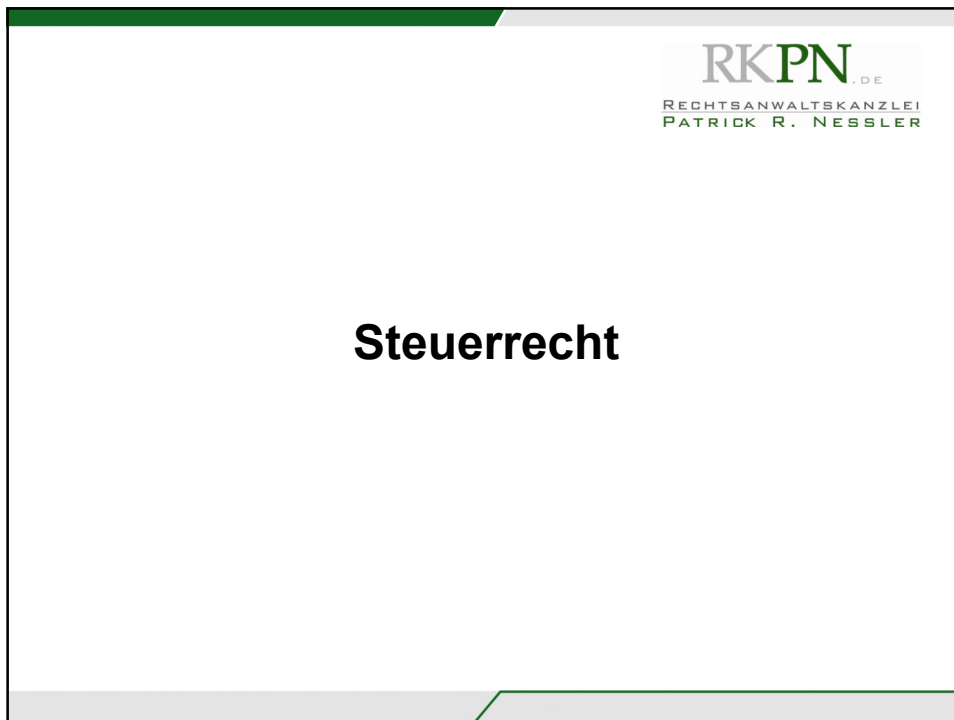
**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Anders als der Rechtspfleger dies meint, ist der Verein O. e.V. **nach dem Austritt aller Mitglieder liquidationslos erloschen** ...*

*Hieran ändert das Handeln der Beteiligten als alleinvertretungsberechtigter Vorstand nichts. Denn alle Mitglieder, auch die Beteiligte, haben zweifelsfrei zu erkennen gegeben, an einer Fortführung des Vereins und dem Dienen dessatzungsmäßig festgelegten Vereinszweck nicht mehr interessiert zu sein und dieses aufgegeben zu haben.*

*Durch die **Inanspruchnahme der Rolle eines alleinvertretungsberechtigten Vorstands im Rahmen der Anzeige des Erlöschens des Vereins** hat die Beteiligte lediglich dem bereits erloschenen Verein eine Stimme zur Abgabe der nach Vereins- und Registerrechterforderlichen Anmeldung der eingetretenen Tatsache des Erlöschens verleihen wollen. Aus der Anmeldung allein ergibt sich bereits, dass auch sie kein Fortführungsinteresse mehr hat.“*

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.09.2022, Az. 25 Wx 16/22)



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Steuerrecht



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Das Zuwendungsempfänger- register

Oder: Noch ein Register!



### Datenbank der steuerbegünstigten Körperschaften

#### § 60b Abs. 1 AO:

Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister).



#### § 60b Abs. 3 AO:

Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.



**Keine eigenständigen Meldungen durch den Verein oder Verband erforderlich!**

### Die in der Datenbank enthaltenen Informationen

#### § 60b Abs. 2 AO:

Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs ... zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,
2. Name der Körperschaft,
3. Anschrift der Körperschaft,
4. steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
5. das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt,
6. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
7. Bankverbindung der Körperschaft.



**Verein/Verband sollte Daten beim Finanzamt aktuell halten!**

**HINWEIS: Register auch große Hilfe  
für steuerbegünstigte Vereine**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 61 Abs. 1 AO:**

Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, **in der Satzung so genau bestimmt** ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.



**§ 61 Abs. 3 S. 1 AO:**

Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. §



**Vor Einsetzung eines bestimmten Vermögensanfallberechtigten in die Satzung dessen Steuerbegünstigung prüfen!**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Kooperation steuerbegünstigter Vereine

Oder: Nur einer braucht entsprechende Satzungsregelungen!

### Die Unmittelbarkeit bei der Steuerbegünstigung

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### § 57 Abs. 3 S. 1 AO:

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie **satzungsgemäß** durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.



#### Nr. 4 AEAO zu § 57 Abs. 3:

Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Körperschaften können damit steuerbegünstigt arbeitsteilig vorgehen, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen. Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.

### FG Hamburg, Urt. v. 26.09.2023, Az. 5 K 11/23

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Für die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO ist erforderlich, dass die leistungserbringende Körperschaft in ihre Satzung aufnimmt, dass sie ihre steuerbegünstigten Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer anderen Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, verwirklicht. ...*

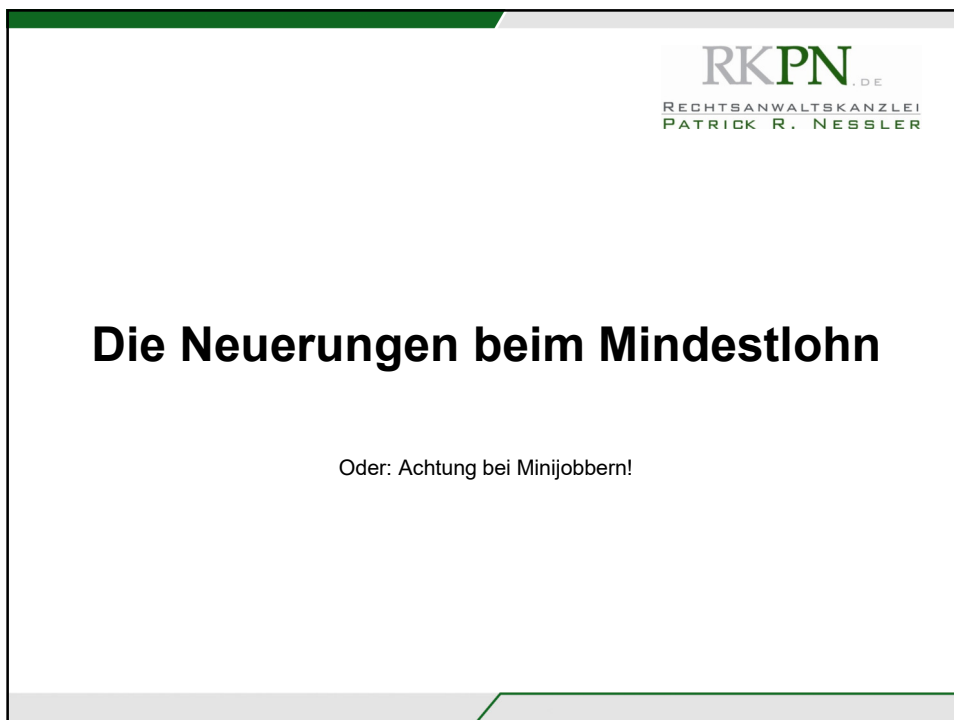
*Bei der leistungsempfangenden Körperschaft bedarf es hingegen keiner Satzungsänderung dahingehend, dass auch in dieser das planmäßige Zusammenwirken mit der leistungserbringenden Körperschaft aufgenommen wird (sog. "doppeltes Satzungserfordernis").“*

(FG Hamburg, Urt. v. 26.09.2023, Az. 5 K 11/23)



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Arbeitsrecht



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Die Neuerungen beim Mindestlohn

Oder: Achtung bei Minijobbern!

**Der Mindestlohn seit dem 01.01.2024**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 1 Abs. 1 MiLoG:**  
Jede **Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer** hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens **in Höhe des Mindestlohns** durch den Arbeitgeber.

**§ 611a Abs. 1 BGB:**  
Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur **Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit** verpflichtet. ... Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, **kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.**

**§ 1 Nr. 1 MiLoV4:**  
Der Mindestlohn beträgt ... ab 1. Januar 2024 **12,41 Euro brutto** je Zeitstunde, ...

**Die neue Minijob-Grenze seit dem 01.01.2024**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:**  
Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze** nicht übersteigt.

**§ 8 Abs. 1a SGB IV:**  
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. ...

**Minijobgrenze:  $12,41 \text{ €} \times 130 : 3 = 537,77 \text{ €} \Rightarrow 538,00 \text{ €}$**

### Achtung bei “Sportveranstaltungen“ der Sportvereine

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### § 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen



#### § 67a Abs. 2 AO:

Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er **auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet**.

Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

### Maßstab “bezahlter“ Sportler

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### § 67a Abs. 3 Nr. 1 AO:

Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn ... **kein Sportler des Vereins** teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung ... von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus **Vergütungen oder andere Vorteile** erhält ...

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. ...



#### Nr. 32 AEAO zu § 67a:

Zahlungen an einen Sportler des Vereins **bis zu insgesamt 520 €** je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen – nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen.

## Änderungen im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Oder: Das hat Auswirkungen auf Spiel- und Festgemeinschaften!

### Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Verein

„Die Annahme des Berufungsgerichts, dass sie [die Schützengesellschaft] als ein ...  
Verein ... zu betrachten sei, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Denn sie ist  
eine **auf die Dauer berechnete**  
Verbindung einer **größeren Anzahl von Personen**  
zur Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes**,  
die nach ihrer Satzung **körperschaftlich organisiert** ist,  
einen **Gesamtnamen** führt und  
auf einen **wechselnden Mitgliederbestand** angelegt ist. ...“  
(RG, Urt. v. 18.01.1934, Az. IV 369/33)



**Spielgemeinschaften und Festgemeinschaften in der Regel keine Vereine!**

**Das „Wesen“ der BGB-Gesellschaft**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**formlos möglich**

**§ 705 Abs. 1 BGB:**  
Die Gesellschaft wird durch den **Abschluss des Gesellschaftsvertrags** errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

↓

*„Unabhängig von der Parteibezeichnung, die auch von einem anderen Vertragstypus des BGB als Grundlage ihrer Förderungsleistungen ausgehen kann, ist allein dem gesellschaftsvertraglich bestimmten Zweck selbst und der auf ihn gerichteten Förderpflicht zu entnehmen, ob eine GbR vorliegt ...“*  
(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 705 Rn. 9)

↓

**Gesellschaft kann jeden beliebigen Zweck haben: sie kann wirtschaftliche, ideelle, vorübergehende oder dauernde Ziele verfolgen**

**Die Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 705 Abs. 2 BGB:**  
Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (**rechtsfähige Gesellschaft**), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

↓

**Am Rechtsverkehr teilnehmende BGB-Gesellschaft kann z. B. selbst Vertragspartner, Eigentümer etc. sein.**

↓

**Keine Änderung zur bisherigen Rechtslage!**



## Das neue Gesellschaftsregister

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 707 Abs. 1 BGB:

Die Gesellschafter **können** die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden.



### § 707a Abs. 2 BGB:

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als **Namenszusatz** die Bezeichnungen „**eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ oder „**eGbR**“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. in das Gesellschaftsregister anmelden.

## Die Haftung neuer Gesellschafter

RKPN<sup>.DE</sup>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 721a BGB:

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, **haftet gleich den anderen Gesellschaftern** nach Maßgabe der §§ 721 und 721b für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.



**Keine Änderung zur bisherigen Rechtslage!  
(nun aber im BGB ausdrücklich geregelt)**

## Das Transparenzregister

Oder: Die Gebührenbefreiung für steuerbegünstigte Vereine

### Pflicht zur Meldung der „wirtschaftlich Berechtigten“

#### § 20a Abs. 1 GwG:

Für **eingetragene Vereine** ... **erstellt die registerführende Stelle anhand** der im **Vereinsregister** eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. ... Die nach Satz 1 eingetragenen Daten **gelten als** Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.



#### § 20a Abs. 2 GwG:

Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein ... die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur **dann zur Eintragung mitteilen, wenn**

1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, ...
3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen.

**Befreiung von der Gebührenpflicht**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 24 Abs. 1 S. 1 GwG:**  
Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 ... Gebühren.

↓

**§ 24 Abs. 1 S. 4 GwG:**  
Die **registerführende Stelle erhebt keine Gebühren** von Vereinigungen nach § 20, wenn sich die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke **unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister** nach § 60b der Abgabenordnung ergibt. ....

↓

**Kein Befreiungsantrag (mehr) erforderlich!**

↓


**Zuwendungsempfängerregister wird beim Bundeszentralamt für Steuern seit dem 01.01.2024 geführt**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER


**Löschung persönlicher Daten aus Vereinsregister**

Oder: Datenschutz steht unter dem Vorbehalt des Gesetzes!


**Persönliche Daten im Vereinsregister**

  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER


**§ 67 Abs. 1 S. 1 BGB:**  
Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.



**§ 3 S. 3 Nr. 3 VRV:**  
Es sind einzutragen: ... in Spalte 3: ... unter Buchstabe b die Vertretungsberechtigten (der Vorstand und etwaige Liquidatoren) mit **Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum** ...




**§ 11 Abs. 1 S. 1 f. VRV:**  
Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie **Löschungen sind** unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist **rot zu unterstreichen**.




**Personenbezogene Daten im Sinne des § 3 S. 3 Nr. 3 VRV bleiben also lesbar**

**Löschungsanspruch der betroffenen Person**

  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO:**  
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.



**Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO:**  
Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ... zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; ...

**OLG Köln, Beschl. v. 03.05.2023, Az.  
2 Wx 56/23**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Ein früherer Vereinsvorstandsvorsitzender hat auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand keinen registerrechtlichen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen persönlichen Daten.“*

(OLG Köln, Beschl. v. 03.05.2023, Az. 2 Wx 56/23)



*„Ein Recht der betroffenen Person auf Löschung von Daten, die im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, kann nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO gegenüber dem registerführenden Gericht nicht geltend gemacht werden, da die Daten im Register und den Registerakten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gespeichert werden, ... Das Führen des Vereinsregisters ist ein wichtiges öffentliches Interesse (vgl. auch Erwägungsgrund 73 der DSGVO), sodass die Datenverarbeitung nicht eingeschränkt werden muss ...“*

(OLG Köln, Beschl. v. 03.05.2023, Az. 2 Wx 56/23)

## **Verein genießt Persönlichkeitsrecht**

Oder: Verletzungen dieses Rechts kann er abwehren!

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Der „negatorische“ Unterlassungsanspruch

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



*„Allerdings hat die Rspr. schon bald nach Inkrafttreten des BGB im Wege einer Gesamtanalogie zu den §§ 12, 862, 1004 einen quasi-negatorischen Abwehranspruch zum Schutz vor Eingriffen in Vermögensrechte gewährt (grundlegend RGZ 60, 6 (7 f.) ... Später kam ein entsprechender Schutz immaterieller Persönlichkeitsrechte hinzu ... Der Unterlassungsanspruch verlangt gerade noch nicht das Vorliegen eines Schadens, sondern lediglich einen drohenden Eingriff ...“*

(BeckOK BGB/Förster, 68. Ed. 1.11.2023, BGB § 823)

## OLG Dresden, Urt. v. 14.02.2023, Az. 4 U 2331/22

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Dass es sich bei dem Kläger um einen eingetragenen Verein und damit um eine juristische Person des Privatrechts handelt, steht der Geltendmachung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht entgegen. Es entspricht vielmehr gefestigter Rechtsprechung, dass juristische Personen des Privatrechts nicht nur Ehrenschaft genießen ..., sondern sich auch auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen können (BGH NJW 1994, 1281, 1282), wobei sie allerdings insoweit verfassungsrechtlich nur aus Art. 2 Abs. 1 und nicht auch aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt sind ...*

*In diesen Grenzen steht juristischen Personen **sowohl ein Recht am eigenen Bild als auch am eigenen Wort** als Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts zu.“*

(OLG Dresden, Urt. v. 14.02.2023, Az. 4 U 2331/22)



**Gilt auch bei unwahren Tatsachenbehauptungen über den Verein!**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER


## Nutzung des Logos nach Ausscheiden des Urhebers als Mitglied

Oder: Ausscheiden reicht nicht!


**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### Die Rechte des Urhebers

**§ 7 UrhG:**  
Urheber ist der Schöpfer des Werkes



**§ 29 UrhG:**  
(1) Das **Urheberrecht ist nicht übertragbar**, ...  
(2) **Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten** (§ 31), ...



**§ 31 Abs. 5 UrhG:**  
Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt ...

**OLG Frankfurt a. M., Urt. v.  
20.06.2023, Az. 11 U 61/22**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Entgegen der Auffassung der Berufung ist das Nutzungsrecht nicht davon abhängig, dass der Kl. Vereinsmitglied ist. Zweck der Rechteeinräumung war, dem Verein, auch für seine Außendarstellung, ein Logo zu verschaffen, nicht die Identifikation gerade des Kl. mit dem Verein auszudrücken....“*

(OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.06.2023, Az. 11 U 61/22)



**Sofern der Verein ein Logo erstellen lässt, sollten seine Nutzungsrechte immer eindeutig und schriftlich vereinbart werden!**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer  
ehrenamtlichen Arbeit !**